

Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend
Franz Josefs-Kai 51
1010 Wien

Wien, 15. September 2008
GZ 300.320/008-S4-2/08

13. Familienbeihilfe; Novelle des Familienlasten- ausgleichsgesetzes 1967

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die Übermittlung des Entwurfs einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 mit Schreiben vom 11. August 2008, Zl. BMGFJ-510101/0027-II/1/2008, und teilt mit, dass aus inhaltlicher Hinsicht keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen.

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen hält der Rechnungshof aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle fest: Die Erläuterungen weisen darauf hin, dass die beabsichtigte Neuregelung einer „doppelten Familienbeihilfe“ im Monat September eines jeden Kalenderjahres zu einem jährlichen Mehraufwand von rd. 198 Mill. EUR für rd. 1,36 Millionen Kinder führen wird. Die Erläuterungen enthalten jedoch keinen Hinweis auf eine entsprechende Bedeckung des berechneten Mehraufwandes.

Der Abgang aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (FLAF) betrug im Jahr 2007 rd. 342,24 Mill. EUR. Der zur Deckung allfälliger Abgänge aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bestimmte Reservefonds für Familienbeihilfen wies zum 31. Dezember 2007 Aktiva von 85,03 EUR und Passiva von 1.963,51 Mill. EUR aus (vgl. Bundesrechnungsabschluss 2007, Pkt. 9.5, S. 268).

Da im Reservefonds die Mittel erschöpft waren, hatte der Bund gemäß § 40 Abs. 7 FLAG 1967 vorläufig für die Deckung des Abganges aufzukommen. Da der FLAF seit dem Jahr 2003 Abgänge verzeichnet, war zum 31. Dezember 2007 die vorgesehene Liquiditätsreserve nicht vorhanden. Der Rechnungshof weist daher darauf hin, dass

der berechnete Mehraufwand in Höhe von jährlich 198 Mill. EUR aus dem Budget zu tragen sein wird.

§ 14 Abs. 1 Z 4 BHG ordnet an, dass in die Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, die Ausgaben oder Kosten für den Bund verursachen auch Ausführungen aufzunehmen sind, „*welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden*“.

Da die Erläuterungen – wie oben ausgeführt – jedoch keinen Hinweis auf eine entsprechende Bedeckung der berechneten Mehraufwendungen enthalten, entspricht die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Hinblick auf die erforderliche budgetäre Bedeckung der mit der beabsichtigten Novelle verbundenen Maßnahmen daher nicht dem § 14 Abs. 1 Z 4 BHG i.d.g.F.

Diese Stellungnahme wird u.e. dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: